

Förderungsnummer (falls vorhanden)

05 – Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG

Falls in Ihrem Studiengang ECTS-Leistungspunkte vergeben werden, können Sie alternativ zu diesem Formblatt den Leistungsstand anhand Ihrer erreichten Punktzahl nachweisen. Die von der Ausbildungsstätte für den betreffenden Studiengang schriftlich festgelegte übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten darf dabei nicht unterschritten werden. Bei modularisierten Mehrfächerstudiengängen entscheidet die Ausbildungsstätte, ob für die Beurteilung des üblichen Leistungsstands auf die ECTS-Leistungspunkte der einzelnen Fächer oder auf eine Gesamtpunktzahl abgestellt wird.

ANGABEN ZUR AUSZUBILDENDEN PERSON

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort

ANGABEN ZUM STUDIUM

Name der Ausbildungsstätte

Anschrift der Ausbildungsstätte

Diese Leistungsbescheinigung bezieht sich auf:

Fachrichtung/Fachbereich

1. Fach

2. Fach

3. Fach

LEISTUNGSBESCHEINIGUNG DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

Zur Erteilung der Leistungsbescheinigung sind die Ausbildungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BAföG gemäß § 47 BAföG verpflichtet. Für die Beurteilung, welche Leistungen am Ende eines bestimmten Semesters gefordert werden, ist allein die Ausbildungsstätte zuständig.

Die auszubildende Person hat die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des

Fachsemesters üblichen Leistungen am Datum erbracht nicht erbracht

Bemerkungen →

→ Hier können fehlende Leistungen oder noch nicht bewertete Leistungen eingetragen werden.

Datum, Unterschrift des zuständigen hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte

– Stempel –

